



## OBERGERICHT

Verwaltungsrechtliche Abteilung

---

OG V 24 21

---

Besetzung

---

Verfahrensbeteiligte

---

Gegenstand

### **Abschreibungsbeschluss vom 13. November 2024**

Präsidentin Agnes H. Planzer Stüssi, Vorsitz  
Gerichtsschreiberin Claudia Schlüssel

**A. \_\_\_\_**

vertreten durch MLaw Soraya Schneider,  
schadenanwaelte AG, Alderstrasse 40,  
Postfach, 8034 Zürich

Beschwerdeführerin

gegen

**IV-Stelle Uri**, Dätwylerstrasse 11, 6460 Altdorf

Beschwerdegegnerin

**Leistungen nach IVG**

(Verfügung vom 02.07.2024)

## **Prozessgeschichte:**

### **A.**

Die Beschwerdegegnerin hat mit Verfügung vom 2. Juli 2024 ein Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin (berufliche Massnahmen und Rente) abgewiesen.

### **B.**

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 29. August 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Sie beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 2. Juli 2024 und die Zusprache einer Rente und/oder Eingliederungsmassnahmen. Eventualiter beantragte sie die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Neu beurteilung.

### **C.**

In ihrer Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 teilte die Beschwerdegegnerin dem Obergericht mit, dass sie ihre Verfügung vom 2. Juli 2024 pendente lite in Wiedererwägung ziehen und nach erfolgten zusätzlichen Abklärungen über die Leistungsansprüche der Versicherten neu verfügen werde.

### **D.**

Am 30. Oktober 2024 teilte das Obergericht den Parteien mit, dass es über die Abschreibung der Beschwerde beschliessen werde.

### **E.**

Am 31. Oktober 2024 reichte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Kostennote ein.

## **Erwägungen:**

### **1.**

Nach Art. 53 Abs. 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die oder den Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Mit der Wiedererwägung pendente lite soll dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zum Durchbruch verholfen werden, ohne dass die Verwaltung an die Wiedererwägungsvoraussetzungen gebunden ist (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 4. Aufl., Bern 2014, § 75 Rz. 33). Durch die zulässige Wiedererwägung des Verwaltungsaktes pendente

lite wird das Beschwerdeverfahren insoweit gegenstandslos, als der neue Verwaltungsakt dem Antrag der Beschwerde führenden Partei entspricht (Thomas Locher, a.a.O., § 75 Rz. 34).

## **2.**

Nachdem die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung mit Stellungnahme vom 28. Oktober 2024 aufgehoben hat, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mangels Anfechtungsobjekt am Geschäftsprotokoll abzuschreiben.

## **3.**

Prozessentscheide ohne Sachurteil fallen in die Zuständigkeit der Vorsitzenden der Abteilung (Art. 37g i.V.m. Art. 25a Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3221]).

## **4.**

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor Obergericht wird auf CHF 400.00 festgesetzt (Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20], Art. 6 Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenverordnung, GGebV, RB 2.3231]). Diese ist zuzüglich Barauslagen (pauschal; Art. 25 Abs. 2 Reglement über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden [Gerichtsgebührenreglement, GGebR, RB 2.3232]) entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 ATSG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV, RB 2.2345]) der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

## **5.**

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die Beschwerde führende Partei bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung, wobei als Obsiegen auch das Abschreiben des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit gilt, soweit die Prozessaussichten, wie sie sich vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit darboten, eine Entschädigung rechtfertigen und die Partei nicht ihre Mitwirkungspflichten verletzt und dadurch einen unnötigen Prozess verursacht hat (SVR 2004 ALV Nr. 8 S. 22 E. 3.1). Vorliegend waren die Prozessaussichten intakt und auch das Verhalten der Beschwerdeführerin steht einem Entschädigungsanspruch nicht entgegen. Demzufolge ist der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor Obergericht eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin (Art. 37 Abs. 3 VRPV) zuzusprechen.

**5.1** Die Parteientschädigung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert, nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen (Art. 61 lit. g ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, N 228 zu Art. 61).

**5.2** Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat in ihrer am 31. Oktober 2024 eingereichten Kostennote ein Honorar von CHF 3'750.00 (12.50 Stunden à CHF 300.00), eine Auslagenpauschale von CHF 112.50 (3% von CHF 3'750) aufgeführt, woraus ein Totalbetrag von CHF 4'175.35 resultierte (= 3'862.50 + MwSt.).

**5.2.1** Der Stundenansatz bei der Anwaltsentschädigung beträgt in der Regel – so auch vorliegend – CHF 260.00 exklusive Mehrwertsteuer (Art. 34 Abs. 1 und 4 GGebR). Unter Berücksichtigung dieses Stundenansatzes resultiert beim vorliegend geltend gemachten Zeitaufwand ein Honorar von CHF 3'250.00 und eine Auslagenpauschale von CHF 97.50, was (zuzüglich Mehrwertsteuer) einen Totalbetrag von CHF 3'618.65 ( $= 3'347.50 * 1.081$ ) ergibt.

**5.2.2** Da der geltend gemachte Zeitaufwand von 12.5 Stunden vorliegend angemessen erscheint, ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 3'618.65 zuzusprechen (Art. 27 Abs. 2 lit. c GGebV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GGebR).

### Das Obergericht beschliesst:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird am Geschäftsprotokoll abgeschrieben.

2. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

CHF	400.00	Gerichtsgebühr
CHF	30.00	Barauslagen (pauschal)
<hr/>		
CHF	430.00	Total,
<hr/> <hr/>		

werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 3'618.65 zu entrichten.

4. Eröffnung:

- Beschwerdeführerin
- Beschwerdegegnerin
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Altdorf, 13. November 2024

### OBERGERICHT DES KANTONS URI

#### Verwaltungsrechtliche Abteilung

Die Präsidentin

Agnes H. Planzer Stüssi

Die Gerichtsschreiberin

Claudia Schlüssel

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen** nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in der in Art. 42 Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]) vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die zulässigen Beschwerdegründe richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des BGG.

Versand: